



*Reglement über die
Siedlungsentwässerung*

INHALTSVERZEICHNIS

1. TEIL:	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Gemeindeaufgaben	3
	Art. 2 Genereller Entwässerungsplan (GEP)	3
	Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen	3
	Art. 4 Private Abwasseranlagen	3
	Art. 5 Vorzeitige Erstellung	4
	Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle	4
	Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen	4
	Art. 8 Finanzierung	4
2. TEIL:	DER UMGANG MIT ABWASSER	5
	Art. 9 Definition von Abwasser	5
	Art. 10 Entwässerungssystem	5
	Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser	5
	Art. 12 Unverschmutztes Abwasser	6
	Art. 13 Verschmutztes Regenwasser	6
	Art. 14 Einleitung schädlicher Abwässer	6
	Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer	7
	Art. 16 Öl- und Fettabseider	7
	Art. 17 Reinigungshandlungen	8
	Art. 18 Einzelreinigungsanlagen	8
	Art. 19 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte	8
	Art. 20 Bau- und Betriebsvorschriften	9
3. TEIL:	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	10
	Art. 21 Bewilligungsgesuch	10
	Art. 22 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen	10
	Art. 23 Bewilligungs- und Kontrollgebühr	10
	Art. 24 Sicherstellung	11
4. TEIL:	BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN	11
	Art. 25 Grundsätze	11
	Art. 26 Erschliessungsbeitrag	12
	Art. 27 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten	12
	Art. 28 Anschlussgebühren bei Nutzungsänderungen und Wiederaufbau	13
	Art. 29 Benutzungsgebühren	13
	Art. 30 Ermittlung der Grund- und Mengengebühr	14
5. TEIL:	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
	Art. 31 Strafen	14
	Art. 32 Beschwerderecht	15
	Art. 33 Inkrafttreten	15
	ANHANG 1: SACHREGISTER	16
	ANHANG 2: BEGRIFFSERKLÄRUNG	18

Reglement über die Siedlungsentwässerung

Die Gemeindeversammlung von Reichenburg, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen, sowie die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 und deren Vollzugsverordnung vom 03. Juli 2001, beschliesst:

1. TEIL: ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde Reichenburg organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung, Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Aufgaben Gemeinde

² Sie erstellt, erneuert und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

¹ Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen (ARA) enthält.

Grundlage

Abwasserentsorgung

² Der generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage bezüglich Abwasserentsorgung auf dem Gemeindegebiet, genehmigt mit den Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2007 (RRB Nr. 684).

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlage

¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Artikel 4 (Private Abwasseranlagen) als privat ausgeschieden werden.

Öffentliche Abwasseranlage

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche bezeichnet.

Ausbau öffentliche Abwasseranlage

³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlage

¹ Als private Abwasseranlagen gelten generell die Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen sowie Einzelreinigungsanlagen.

Private Abwasseranlage

² Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

Private Abwasseranlage

³ Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Gebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private Abwasseranlagen erstellt wurden.

Private Abwasseranlage

⁴ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5

Vorzeitige Erstellung

Vorzeitige Erstellung

¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.

Vorfinanzierung durch Private

² Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

Beiträge und Gebühren vorzeitiger Erstellung

³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6

Übernahme privater Sammelkanal

Übernahme privater Sammelkanäle

¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 200 mm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt wird.

Entschädigung öffentlicher Sammelkanal

² Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 (Vorzeitige Erstellung) vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

Art. 7

Aufsicht über die Abwasseranlagen

Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Verzeichnis Abwasseranlagen

² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen von über 500 m² ein Verzeichnis.

Private Abwasseranlage

³ Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8

Finanzierung

Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

Richtlinien
Finanzierung

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

Projektierungs-
und Baukosten
ausserhalb Baugebiet

³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat einen Anteil von 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

2. TEIL: DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9

Definition
von Abwasser

Definition von Abwasser

¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, das in den Abwasseranlagen stetig abfliessende Wasser (Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser (Meteorwasser).

Verschmutztes
Abwasser

² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

Behandlung
von Abwasser

³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10

Entwässerungssystem

Entwässerungssystem

¹ Die Art des Entwässerungssystems ist durch den GEP bestimmt. Im Weiteren legt der Gemeinderat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Er kann jede Art der Abwasserableitung mit Bedingungen oder Auflagen gestatten.

Verschmutztes
und unverschmutztes
Abwasser

² Unabhängig vom Entwässerungssystem sind bei Neubauten und wesentlichen Umbauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze bzw. bis zum ersten Kontrollschacht der öffentlichen Kanalisation getrennt abzuleiten.

Trenn- und
Mischsystem

³ Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der zentralen Abwasseranlage (ARA) zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11

Anschlusspflicht
verschmutztes
Abwasser

Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten.

Ausnahme bei
Kanalisations-
anschluss

² Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb des Anschlussbereichs mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das verschmutzte Abwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist;
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder behandelt werden können.

Art. 12

*Unverschmutztes
Abwasser*

Unverschmutztes Abwasser

¹ Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist gemäss GEP versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.

*Unverschmutztes
Abwasser*

² Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf weder direkt noch indirekt der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.

Versickerung

³ Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich, möglichst in einer belebten Bodenschicht, versickern. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutz zonen und deren Zuströmbereichen.

*Einleitung
in Gewässer*

⁴ Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13

*Verschmutztes
Regenwasser*

Verschmutztes Regenwasser

¹ Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

*Entwässerung
von Verkehrswegen*

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erstellen.

Art. 14

*Einleitung
schädlicher Abwässer*

Einleitung schädlicher Abwässer

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im oberirdischen Gewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

*Schädliche
Abwässer und Stoffe*

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;

- d) Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen können wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Asche, Windeln, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm-sammler, Hausklärrube usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe wie Bitumen, Teer, Maschinenöl, Öle, Fette, Farben, Lösungsmittel usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Abfallzerkleinerer ³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Haftung Verursacher ⁴ Für Schäden, die auf die Missachtung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

Art. 15

Industrielles und gewerbliches Abwasser

Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 12 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ausreichend vor zu behandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

Einleitung in Gewässer

² Einleitungen in ein Gewässer bedürfen einer Bewilligung der Fischereiverwaltung, der kantonalen Gewässerschutzfachstelle sowie des Bezirkrates. Einleitungen in die öffentliche Kanalisation erfordern eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Entsprechende Gesuche sind der Umweltschutzkommission zuhanden der kantonalen Baukontrolle einzureichen.

Aufhebung Bewilligung Vorbehandlungsanlage

³ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann vom Gemeinderat entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist, sich Übelstände einstellen, sie nicht dem Stand der Technik entspricht oder gesetzliche Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16

Ölabscheider

Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlamm-sammler an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

Mineralöl- + Benzinabscheider

² Garagenbetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

Fettabscheider

³ Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind geeignete Fettabscheider sowie weitere Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17

*Reinigungs-
handlung*

Reinigungshandlungen

¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen, insbesondere mit Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) verfügen, ist verboten.

Art. 18

*Zulässigkeit
Abwasserreinigungs-
anlagen*

Einzelreinigungsanlagen

¹ Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.

*Einzelreinigungs-
anlage*

² Das verschmutzte Abwasser aus Grundstücken, welches nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen ist, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

*Private
Abwasseranlage*

³ Die Erstellung und die Änderung einer privaten Anlage, deren Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

*Anschluss an
Abwasserreinigungs-
anlage*

⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelreinigungsanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zu Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

*Verantwortung
Eigentümer*

⁵ Der Eigentümer sorgt für den Einbau notwendiger Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 19

*Private Ent-
wässerungsanlage*

Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

¹ Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

*Anschluss an
öffentliche
Kanalisation*

² Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.

*Anschluss an
öffentliche
Kanalisation*

³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung, innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Anpassungskosten

⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

*Beanspruchung
öffentlichem
Grund / Boden*

⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

*Gemeinsame
Anschlussleitung*

⁶ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich allein zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt etc.) vertraglich (mittels Grundbucheintrag) zu regeln.

*Anschluss an private
Kanalisation*

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationsanlagen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationsanlagen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Können sich die Parteien auf die Erteilung des Rechts oder die Entschädigung nicht einigen, wird die Leitungsführung durch den Gemeinderat und die Entschädigung durch die Schätzungskommission des Bezirks March festgesetzt. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen, gemäss kantonalem Recht.

Durchleitungsrecht

⁸ Der Gemeinde sind die notwendigen Durchleitungsrechte gegen Entschädigung¹⁾ zu gewähren.

Art. 20

*Verantwortung
Eigentümer*

Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich. Es gelten die jeweiligen Normen und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

*Betriebsvorschriften
Entwässerungsanlage*

² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereiten Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Einzelreinigungsanlagen sind jährlich ein- bis zweimal bis auf 20% des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammabnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden;
- b) Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich, Schlamm-sammler mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen;
- c) Das Abscheidegut dieser Anlagen sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen sind nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- und unterirdische Gewässer gelangen oder eingeleitet werden;
- d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren;
- e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein;
- f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-, Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

Bewilligungsgesuch

1) Gemäss der gemeinsamen Empfehlung von: Schweiz. Bauernverband (SBV), Brugg; Verband Schweiz. Elektrizitätswerke (VSE), Zürich; Generaldirektion PTT, Bern; Verband Schweiz. Abwasserfachleute (VSA), Zürich; Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Zürich

3. TEIL: BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 21 Bewilligungsgesuch

¹ Sämtliche Gesuche für eine Abwasserentsorgungsbewilligung sind dem Gemeinderat schriftlich nach dessen Vorschriften einzureichen. Das Gesuch hat zusammen mit der Baubewilligung, ansonsten rechtzeitig zu erfolgen.

Bewilligungspflicht

² Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a) Jede Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage;
- b) Jeden Wiederaufbau, Erweiterungsbau und Umbau sowie jede Nutzungsänderung einer angeschlossenen Baute oder Anlage.

*Unterlagen
Bewilligungsgesuch*

³ Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100 oder 1:50 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern diese als notwendig erachtet werden;
- d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheider usw.

Art. 22

*Meldung
zur Abnahme*

Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführung.

Ausführungsplan

² Nach Bauvollendung sind dem Gemeinderat bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Liegen bei der Kanalisationsabnahme keine bereinigten, der Ausführung entsprechende Ausführungspläne vor, werden diese durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Ingenieurbüro erstellt und dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

*Kontrolle
Liegenschafts-
entwässerungsanlage*

³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.

*Verantwortung
für Ausführung*

⁴ Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherren noch den Unternehmern von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 23

*Bewilligungs-
und Kontrollgebühr*

Bewilligungs- und Kontrollgebühr

¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat Gebühren im Rahmen der kommunalen Gebührenordnung.

*Mehrmalige
Prüfungen und
Kontrollen*

² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen werden mit erhöhten Gebühren respektive nach Aufwand, gemäss kommunaler Gebührenordnung, verrechnet.

Art. 24

Sicherheit

Sicherstellung

¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.

Grundpfandrecht

² Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

4. TEIL:

BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 25

Beiträge und Gebühren

Grundsätze

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) Einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
- b) Eine einmalige Anschlussgebühr;
- c) Wiederkehrende Benutzungsgebühren (Grundgebühr + Mengengebühr).

Gebühreanpassung

² Die Grundtarife dieser Beiträge und Gebühren werden von der Gemeindeversammlung in einer separaten Tarifordnung erlassen.

Der Gemeinderat kann diese Grundtarife der Beiträge und Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von maximal 50 % zulässig sind. Die Gebühreanpassungen sind zu veröffentlichen.

Berechnung der Beiträge und Gebühren

³ Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

Gebührenerhebung

⁴ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass damit mittelfristig sämtliche Kosten für die Erstellung und die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gedeckt wird. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips. Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von neuen öffentlichen Abwasseranlagen für eingezontes Bauland. Die Anschlussgebühren dienen zur Finanzierung der Erstellungskosten der bestehenden Abwasseranlagen. Die Benutzungsgebühren haben sämtliche Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung zu decken.

Gebühr bei speziellen Verhältnissen

⁵ Der Gemeinderat kann von den festgelegten Tarifen abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichts bewilligt.

Kosten zu Lasten Grundeigentümer

⁶ Die Kosten für die Erstellung, die Erneuerung sowie für den Betrieb und den Unterhalt privater Abwasseranlagen sowie der Hausanschlüsse sind durch die Grundeigentümer zu bestreiten.

Solidarische Mithaftung (Sukzession) ⁷ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.

Verzugszinsen ⁸ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek SZKB für Neubauten, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 26 Erschliessungsbeitrag

Erschliessungsbeitrag ¹ Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für eingezontes Bauland, welches durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist oder neu erschlossen wird.

Berechnung Erschliessungsbeitrag ² Der Erschliessungsbeitrag wird pro m² anrechenbare Landfläche gemäss Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung im Anhang dieses Reglements erhoben. Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste Parzellenfläche.

Entfallen Erschliessungsbeitrag ³ Der Erschliessungsbeitrag entfällt, sofern die Erschliessung mittels privat finanzierten Sammelkanals erfolgt.

Fälligkeit Erschliessungsbeitrag ⁴ Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 27 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

Anschlussgebühr bestehender / neuer Bau ¹ Für die Grundstücksentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.

Anschlussgebühr private Leitung ² Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

Berechnung der Anschlussgebühr ³ Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach der zonengewichteten Parzellenfläche und berücksichtigt die gesamten getätigten und zu tätigen Nettoinvestitionen für die Erstellung der Abwasseranlagen.

Anschlussgebühr bei Anlage ohne m² ⁴ Bei Anlagen, welche an die Kanalisation angeschlossen werden, jedoch keine Parzellenfläche aufweisen, werden die Anschlussgebühren anhand der anfallenden Abwassermenge durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle abgeschätzt.

Fälligkeit Anschlussgebühr ⁵ Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn zu bezahlen.

Erhöhung oder Ermässigung Anschlussgebühr ⁶ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes bewilligt.

Art. 28

*Anpassung
Anschlussgebühr*

Anschlussgebühren bei Nutzungsänderungen und Wiederaufbau

¹ Bei Nutzungsänderungen bestehender, bereits vor Inkrafttreten des Reglements angeschlossener Grundstücke, sowie bei Wiederaufbau sind die Gebühren neu zu berechnen. Die Erhöhung der Ausnützungsziffer wird anteilmässig auf die zur Verfügung stehende Landfläche umgerechnet und dient zur Bestimmung der neu zu entrichtenden Anschlussgebühr.

*Rückerstattung der
Anschlussgebühr*

² Eine Rückerstattung der Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 29

Benutzungsgebühr

Benutzungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Gebührenpflichtig sind alle Liegenschaften, welche eine öffentliche Kanalisation benutzen.

*Öffentliche und private
Plätze und Strassen*

² Für öffentliche und private Plätze und Strassen, mit mehr als 500 m² Fläche, wird eine Gebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt. In der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung sind die Preise festgelegt.

*Erhöhung
Mengengebühr*

³ Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Mengengebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.

Reduktion Benutzungsgebühr

⁴ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien, Industrie, Regenwassernutzung). Der erforderliche Nachweis (z.B. Einbau einer zusätzlichen Wasseruhr, Gutachten) ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

*Zuschlag
Mengengebühr*

⁵ Für stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser, das der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeführt wird, wird die Mengengebühr mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.

Zuleitung Brauchwasser an ARA

⁶ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet wird, besteht die Benutzungsgebühr ebenfalls aus einer Grund- und einer Mengengebühr. In der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung sind die entsprechenden Preise festgelegt. Die Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

*Fälligkeit
Benutzungsgebühr*

⁷ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

Art. 30

Grundgebühr

Ermittlung der Grund- und Mengengebühr

¹ Die Grundgebühr wird aufgrund der gewichteten Grundstückfläche ermittelt. In der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung sind die entsprechenden Gewichtungsfaktoren sowie die Preise festgelegt.

Mengengebühr

² Die Mengengebühr basiert auf der in der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung festgelegten Gebühr pro Kubikmeter Frischwasserbezug oder Abwassermengenmessung. Für Anschlüsse ohne Wassermesser oder mit nicht verschmutztem Abwasser bei Trockenwetter, das nicht gemessen wird (z.B. Sickerwasser), erfolgt die Berechnung pauschal gemäss der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung.

*Ermittlung
Mengengebühr*

³ Die Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

*Berechnung
Mengengebühr
ohne Wasseruhr*

⁴ Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal gemäss der Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung. Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie dem Verbrauch in einem Gebäude mit Wasseruhren entsprechen.

*Zusätzliche
Wasseruhr*

⁵ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke, Gärtnereien usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates und der Wasserversorgung eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

5. TEIL:

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Strafen

Strafen

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
- e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 20).

*Versuch und
Gehilfenschaft*

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

*Strafbestimmungen
von Bund und Kanton*

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 32

*Verfügung durch
behördliche
Kommission*

Beschwerderecht

¹ Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

*Verfügung durch
Gemeinderat*

² Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 33

*Inkrafttreten
Reglement*

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Aufhebung
bisherige Regelung*

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 12. April 1996 aufgehoben.

Vollzug

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Von der Gemeindeversammlung beraten am 05. Dezember 2008

An der Urnenabstimmung genehmigt am 08. Februar 2009

Vom Gemeinderat Reichenburg mit GRB Nr. 306 vom 29.10.2009 auf den 01.01.2010 in Kraft gesetzt.

Reichenburg, 29. Oktober 2009

Gemeinderat Reichenburg

Der Gemeindepräsident: Josef Oetiker

Der Gemeindeschreiber: Klaus Kistler

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 827 genehmigt am 11.08.2009

Schwyz, 11. August 2009

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann: Dr. Georg Hess

Der Staatsschreiber: Peter Gander

ANHANG 1: SACHREGISTER

A

Abfallzerkleinerer - Art. 14
Anpassung Anschlussgebühr - Art. 28
Anpassungskosten - Art. 19
Anschluss an Abwasserreinigungsanlage - Art. 18
Anschluss an öffentliche Kanalisation - Art. 19
Anschluss an private Kanalisation - Art. 19
Anschlussgebühr bei Anlage ohne Kubatur - Art. 27
Anschlussgebühr bestehender / neuer Bau - Art. 27
Anschlussgebühr private Leitung - Art. 27
Anschlusspflicht verschmutztes Abwasser - Art. 11
Aufgaben Gemeinde - Art. 1
Aufhebung Bewilligung Vorbehandlungsanlage - Art. 15
Aufhebung bisherige Regelung - Art. 33
Aufsicht über die Abwasseranlagen - Art. 7
Ausbau öffentliche Abwasseranlage - Art. 3
Ausführungsplan - Art. 22
Ausnahme bei Kanalisationsanschluss - Art. 11

B

Beanspruchung öffentlichem Grund / Boden - Art. 19
Behandlung von Abwasser - Art. 9
Beiträge und Gebühren - Art. 25
Beiträge und Gebühren vorzeitiger Erstellung - Art. 5
Benutzungsgebühr - Art. 29
Berechnung der Anschlussgebühr - Art. 27
Berechnung der Beiträge und Gebühren - Art. 25
Berechnung Erschliessungsbeitrag - Art. 26
Berechnung Mengengebühr
ohne Wasseruhr - Art. 30
Betriebsvorschriften Entwässerungsanlage - Art. 20
Bewilligungs- und Kontrollgebühr - Art. 23
Bewilligungsgesuch - Art. 21
Bewilligungspflicht - Art. 21

D

Definition von Abwasser - Art. 9
Durchleitungsrecht - Art. 19

E

Einleitung in Gewässer - Art. 12, Art. 15
Einleitung schädlicher Abwässer - Art. 14
Einzelreinigungsanlage - Art. 18
Entfallen Erschliessungsbeitrag - Art. 26
Entschädigung öffentlicher Sammelkanal - Art. 6
Entwässerung von Verkehrswegen - Art. 13
Entwässerungssystem - Art. 10
Erhöhung Anschlussgebühr - Art. 27
Erhöhung Mengengebühr - Art. 29

Ermittlung Mengengebühr- Art. 30

Erschliessungsbeitrag - Art. 26

F

Fälligkeit Anschlussgebühr - Art. 27
Fälligkeit Benutzungsgebühr - Art. 29
Fälligkeit Erschliessungsbeitrag - Art. 26
Fettabscheider - Art. 16
Finanzierung - Art. 8

G

Gebühr spezielle Verhältnisse - Art. 25
Gebührenanpassung - Art. 25
Gebührenerhebung - Art. 25
Gemeindeaufgaben - Art. 1
Gemeinsame Anschlussleitung - Art. 19
Genereller Entwässerungsplan (GEP) - Art. 2
Grundgebühr - Art. 30
Grundlage Abwasserentsorgung - Art. 2
Grundpfandrecht - Art. 24

H

Haftung Verursacher - Art. 14

I

Industrielles und gewerbliches Abwasser - Art. 15
Inkrafttreten Reglement - Art. 33

K

Kontrolle Liegenschaftsentwässerungsanlage - Art. 22

M

Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen - Art. 23
Meldung zur Abnahme - Art. 22
Mengengebühr - Art. 30
Mineralöl- + Benzinabscheider - Art. 16

O

Öffentliche Abwasseranlage - Art. 3
Öffentliche und private Plätze und Strassen - Art. 29
Ölabscheider - Art. 16

P

Private Abwasseranlage - Art. 4, Art. 7, Art. 18
Private Entwässerungsanlage - Art. 19
Projektierungs- und Baukosten
ausserhalb Baugebiet - Art. 8

R

Reduktion Benutzungsgebühr - Art. 29
Reinigungshandlung - Art. 17
Richtlinien Finanzierung - Art. 8
Rückerstattung der Anschlussgebühr - Art. 28

S

Schädliche Abwässer und Stoffe - Art. 14

Sicherheit - Art. 24
Solidarische Mithaftung (Sukzession) - Art. 25
Strafbestimmungen von Bund und Kanton - Art. 31
Strafen - Art. 31

T

Trenn- und Mischsystem - Art. 10

U

Übernahme privater Sammelkanal - Art. 6
Unterlagen Bewilligungsgesuch - Art. 21
Unverschmutztes Abwasser - Art. 12

V

Verantwortung Eigentümer - Art. 18, Art. 20
Verantwortung für Ausführung - Art. 22
Verfügung durch behördliche Kommission - Art. 32
Verfügung durch Gemeinderat - Art. 32

Verschmutztes und unverschmutztes
Abwasser - Art. 10

Verschmutztes Abwasser - Art. 9
Verschmutztes Regenwasser - Art. 13

Versickerung - Art. 12

Versuch und Helferschaft - Art. 31

Verzeichnis Abwasseranlagen - Art. 7

Verzugszinsen - Art. 25

Vollzug - Art. 33

Vorfinanzierung durch Private - Art. 5

Vorzeitige Erstellung - Art. 5

Z

Zulässigkeit Abwasserreinigungsanlagen - Art. 18

Zuleitung Brauchwasser an ARA - Art. 29

Zusätzliche Wasseruhr - Art. 30

Zuschlag Mengengebühr - Art. 29

ANHANG 2: BEGRIFFSERKLÄRUNG

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser).
Verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (verschmutztes Abwasser).
Unverschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie nicht verschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet oder behandelt wird (Kanalisation, Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.)
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr beinhaltet den Einkauf zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Vorfluter.
Benutzungsgebühr	Für die Benützung und Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden wiederkehrende Benutzungsgebühren erhoben.
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Bruttogeschossfläche	Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- oder unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan (vormals Generelles Kanalisationsprojekt GKP) bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Grundgebühr	Anteil der Benutzungsgebühr, welcher auf allen angeschlossenen Liegenschaften – ohne direkten Mengenbezug – erhoben wird.
Hausanschluss	Private Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.).
Landfläche	Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt.

Mengengebühr	Anteil der Benutzungsgebühr, welcher mit direktem Mengenbezug erhoben wird. Die Mengengebühr ist eine variable Gebühr.
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagwasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das unverschmutztes Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich